

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa und Mastercard® der Cornèr Bank AG.

### 1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» oder «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser Hauptkarte kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen lautenden Begleitkarten (nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Karteneinsätze und sonstigen Transaktionen der Begleitkarte werden direkt dem Hauptkarteninhaber belastet. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Begleitkarteninhaber» (vormals «Bevollmächtigter») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber erhalten je mit separater Post nebst der eigenen Karte einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Hauptkarteninhaber haftet für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Begleitkarte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Die Benützung der Begleitkarte bei Tod, Verbeständigung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Hauptkarteninhabers ist untersagt. Vorbehaltlich bleibt in diesem Fall die Pflicht des Begleitkarteninhabers, für alle Verpflichtungen, welche aus der Benützung seiner Begleitkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

### 2. Ausgabenlimit

Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsräte, Einwohnerkontrollen), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Die Bank teilt dem Inhaber das Ausgabenlimit mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold und Platinum Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreseinkommens oder Bruchteile davon betragen, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000 (für Classic Karten) bzw. CHF 90'000 (für Gold und Platinum Karten) beträgt. Das für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimit gilt im Sinne eines Globallimits für alle Karten, die auf seinen Namen und denjenigen des Begleitkarteninhabers ausgestellt werden, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze dieses Globallimits nicht überschreiten darf. Die Bank behält sich das Recht vor, das Ausgabenlimit jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber. Die Benützung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Hauptkarteninhabers, die Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und vollständig zurückzuerstatten. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung eines monatlichen operativen Limits für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat dieses Limit nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieses Limits.

### 3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können sie an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, den von der Bank **erhaltenen PIN** möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Inhaber haftet für absolute alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig vom festgelegten Ausgabenlimit von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank dem Hauptkarteninhaber. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarteninhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtige Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Hauptinhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. **Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) eingesehen werden.**

### 4. Elektronische Funktionalitäten und Kommunikation

Die Bank stellt Inhaber und dem Begleitkarteninhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Haupt- und Begleitkarteninhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen und damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem können der Haupt- und Begleitkarteninhaber über diese Funktionalitäten die von Visa bzw. Mastercard entwickelten Sicherheitsstandard «Visa Secure» und «Mastercard Identity Check» für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperr-/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Die Bank ist befugt, an die ihr vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den

damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber dürfen personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Haupt- und Begleitkarteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

### 5. Legitimation

**Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät; blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber (Haupt- oder Begleitkarteninhaber) handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Bank und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Haupt- und Begleitkarteninhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.**

### 6. Sorgfaltspflichten des Haupt- und Begleitkarteninhabers

Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

#### a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftfeld aufweist, ist diese vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bei Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

#### b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

Die Karte ist besonders ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber müssen immer wissen, wo sich ihre Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

#### c) Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)

Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von ihrem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form).** Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

#### d) Meldung bei Verlust und Anzeigerstattung

Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf müssen der Haupt- und Begleitkarteninhaber dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem haben sie bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

#### e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die von der Bank ausgestellten Monatsauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von **30 Tagen ab Datum der Ausstellung des Monatsauszugs** schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Haupt- und Begleitkarteninhaber die ihnen obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und sie für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen haben. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

#### f) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurden.

### 7. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Haupt- und Begleitkarteninhaber den Nachweis erbringen können, dass sie die vorliegenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa und Mastercard der Cornèr Bank AG» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und ihnen auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Haupt- oder Begleitkarteninhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. **Eine Haftung seitens der Bank ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde.** Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn)

Schäden, welche entstehen, weil der Haupt- oder Begleitkarteninhaber die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden können, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabelimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.

Schäden aus Kartenverwendung durch dem Haupt- oder Begleitkarteninhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Arbeitskollegen).

Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhaber, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.

Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).

Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Cornèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunkdienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps).

**Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobiltelefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen.** Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernd oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

## 8. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schiekt die Bank dem Inhaber einen Monatsauszug in der gemäss Kartenantrag gewählten Währung. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennt der Hauptkarteninhaber den von der Bank angewandten Wechselkurs. Auf dem Monatsauszug des Hauptkarteninhabers werden auch sämtliche mit der Begleitkarte getätigten Einkäufe und sonstigen Karteneinsätze aufgeführt. Die Bank hat innerhalb des auf dem jeweiligen Monatsauszug angegebenen Zeitraums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte der bezahlte Betrag geringer als das vorgesehene Minimum sein, wird der Hauptkarteninhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Schuldsaldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Mit dem Verzug des Hauptkarteninhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber lautender Auszüge unmittelbar zur Zahlung fällig. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

## 9. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter [cornercard.ch/d/preise](http://cornercard.ch/d/preise) oder unter +41 91 800 41 41 abgerufen bzw. abgefragt werden. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z.B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer CornèrCard-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortwährend aktualisiert und in der vorstehenden «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle unter «Geldtransfer» aufgeführt ist. Des Weiteren können dem Hauptkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Hauptkarteninhaber oder vom Begleitkarteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht dem Hauptkarteninhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz gemäss Vereinbarung Kreditoption bzw. gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet. Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 2,5 % des gesamten Rechnungssaldos bzw. mindestens CHF 50. Allfällige Zahlungsrückstände sind zusätzlich zu bezahlen. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündbar. Falls die Zahlungen gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben.

## 10. Gültigkeit und Sperrung der Karte/Kündigung

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Der Hauptkarteninhaber wie auch die Bank können den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch die Begleitkarten als gekündigt. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Hauptkarteninhaber hat keinen Anspruch auf anteilsmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsende entstandene Belastungen sind vom Hauptkarteninhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zu vergüten. Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Belastungen der jeweiligen Zahlungskarten aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Hauptkarte und die Begleitkarte zu sperren und/oder zurückzuziehen und/oder nicht zu erneuern, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass Karteneinsätze schweizerische oder internationale Embargobestimmungen oder Sanktionsmassnahmen verletzen oder die Bank anderweitigen rechtlichen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Risiken aussetzen oder ihre Reputation gefährden). Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstrecken/erstreckt sich automatisch auch auf die Begleitkarte. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Hauptkarteninhaber oder dem Begleitkarteninhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Hauptkarteninhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informieren der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber sämtliche angeschlossenen Vertragsunternehmen

(inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel abgegeben wurde, über die Kündigung/Sperrung oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmern oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Hauptkarteninhaber oder Begleitkarteninhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Hauptkarteninhaber und/oder den Begleitkarteninhaber umgehend unbrauchbar zu machen. Die Bank ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäscherebestimmungen).

## 11. Guthabensaldo zugunsten des Kunden/Kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann die Bank die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten (z.B. die Jahresgebühr und Gebühren für Adressnachforschung). Darüber hinaus kann die Bank auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann sie die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

## 12. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr, dem Hauptkarteninhaber oder dem Begleitkarteninhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Hauptkarteninhabers auszustellen. Der Hauptkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK und der IKO jede Kartensperrung mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung erfolgt. ZEK und IKO können diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste verfügbar im Internet unter [zek.ch](http://zek.ch) bzw. unter [iko-info.ch](http://iko-info.ch)) zur Verfügung stellen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Inhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyalitätsprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Betrugsprävention, Transaktionsbeanstandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodellen ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Cornèr Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber ermächtigen die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Dabei kann die Bank auch Personendaten des Hauptkarteninhabers und des Begleitkarteninhabers zu den in der Datenschutzerklärung (Ziffer 3 - <https://www.cornercard.ch/de/legales/datenschutzzerklarung>) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben. Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Monatsauszüge und jegliche weitere CornèrCard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Cornèr Banca SA mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Inhabers und des Begleitkarteninhabers sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch können der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank erhalten. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber oder Begleitkarteninhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber der Bank Daten Dritter übermitteln (z.B. durch Angabe im Zahlungskartenantrag), geht die Bank davon aus, dass diese dazu befugt sind und diese Daten richtig sind. **Der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber informieren diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Bank.** Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen). Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sowie den Inhalt der vollständigen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Einsatz der Karte bestätigen der Hauptkarteninhaber als auch der Begleitkarteninhaber überdies, eine Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und das ihnen von der Bank gewährten Ausgabelimite zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

## 13. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Hauptkarteninhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die in dem Land, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Hauptkarteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Der Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten

automatischen Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und ausländische Behörden weiterzugeben und entbindet die Bank, ihre Organe und Mitarbeiter insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht und dem Bankgeheimnis.

**14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder der Begleitkarteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Ausgabe 11.2022

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG für die Prepaid Karten Visa und Mastercard®.

## 1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» genannt) eine vorbezahlte, wiederaufladbare und persönliche, unübertragbare Cornèr Card (nachstehend «Karte» genannt) aus. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Der Inhaber muss die Karte sorgfältig aufbewahren und vor Zugriff von Dritten schützen.** Der Inhaber erhält mit separater Post einen eigenen, persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber ist gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Inhaber der Karte haftet für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

## 2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimit/Aufladen der Karte

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragenen Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte – ohne Angabe von Gründen – nicht zu erneuern. Der Inhaber verpflichtet sich, die Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Im Falle der Erneuerung der Karte wird der Saldo der alten Karte nach Abzug der Jahresgebühr auf die neue Karte übertragen. Die Karte wird zur Benützung mit einem Ausgabenlimit freigegeben, das dem vom Inhaber einbezahlten Betrag nach Abzug der Jahresgebühr entspricht. Das Ausgabenlimit reduziert sich nach und nach mit dem Einsatz der Karte und erhöht sich aufgrund von eventuell nachfolgenden Einzahlungen. Die Benützung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung, Ausgaben in Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und für den gesamten Betrag zurückzuerstatten.

## 3. Benützung der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und seinem persönlichen PIN kann der Inhaber an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber ist gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN zu ersetzen. Er verpflichtet sich, den **PIN rigoros aufzuschreiben und denselben niemandem zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèr Card) ausgibt oder ausweisen sollte. Der Inhaber haftet für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren.** Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennt der Inhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennt der Inhaber den Betrag der mit der Karte und mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank der Karte des Inhabers. Er wird der Bank gegenüber zum Schuldner für den von der Bank bezahlten Betrag. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennt der Inhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Er anerkennt ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streifereien oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechts muss sich der Inhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtige Bank wenden. **Der Karteneinsatz für rechts- und vertragsrechtliche Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) eingesehen werden.**

## 4. Kommunikation

Die Bank stellt dem Inhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Inhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen oder damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem kann der Inhaber über diese Funktionalitäten die von Visa bzw. Mastercard entwickelten Sicherheitsstandard «Visa Secure» und «Mastercard Identity Check» für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Identifikationsnummern, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperrung/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Die Bank ist befugt, an die ihr vom Inhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zum Kenntnis zu bringen. Der Inhaber darf personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. Email, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Inhaber in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirm- oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Haupt- und Begleitkarteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

## 5. Legitimation

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät; blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Bank und Inhaber und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Inhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

## 6. Sorgfaltspflichten des Inhabers

Der Inhaber hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

### a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftsfeld aufweist, ist dieses vom Inhaber bei Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

### b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

Die Karte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Inhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob er noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

### c) Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)

Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) ist der Inhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von ihrem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form).** Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

### d) Meldung bei Verlust und Anzeigerstattung

Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf muss der Inhaber dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Bank bezogenen Stelle melden. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

### e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von **30 Tagen ab Datum der Verbuchung der betreffenden Transaktion** (s. Ziffer 8) schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Inhaber die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

### f) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte ist der Inhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurden.

## 7. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Inhaber den Nachweis erbringen kann, dass er die vorliegenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG für die Prepaid Karten Visa und Mastercard» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 6) und ihm auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. **Eine Haftung seitens der Bank ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:**

**Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformation), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde.**

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn).

Schäden, welche entstehen, weil der Inhaber die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabenlimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.

Schäden aus Kartenverwendung durch dem Inhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Arbeitskollegen). Schäden aus dem Weiterverkauf von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhabers, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.

Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).

Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Cornèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk-dienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). **Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobil-Telefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen.** Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrechungen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

## 8. Bearbeitung der Transaktionen/Feststellung des Saldos

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Für Ausgaben oder Aufladungen in anderer Währung als derjenigen der Karte anerkennt der Inhaber den von der Bank angewendeten Wechselkurs. Der Inhaber kann zu jedem Zeitpunkt den Saldo seiner Karte abfragen, indem er gratis über die Website der Bank auf iCornèr zugreift. Als Alternative kann der Inhaber seinen Saldo bei der Help Line 24h der Bank abfragen (Belegabfrage vorausgesetzt), indem er die dafür vorgesehene Telefonnummer wählt (Telefongebühr geht zulasten des Inhabers – derzeit CHF 1.40 pro Minute vom Festnetz). Der Saldo beinhaltet alle Transaktionen, die der Bank bis zum vorhergehenden Abend gemeldet wurden. Eventuelle Beanstandungen müssen der Bank umgehend schriftlich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Buchungsdatum vorgelegt werden. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt.

## 9. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückerstattung des Saldos

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter [cornercard.ch/d/preise](http://cornercard.ch/d/preise) oder unter +41 91 800 41 41 abgerufen bzw. abgefragt werden. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z.B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Gelbüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Cornèr Card-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortlaufend aktualisiert und in der vorstehenden «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle unter «Geldtransfer» aufgeführt ist. Des Weiteren können dem Hauptkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Hauptkarteninhaber Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen stehen dem Hauptkarteninhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Der Inhaber der Prepaidkarte, der die Absicht hat, die Karte nicht mehr zu benutzen, kann ausnahmsweise die Rückerstattung des Saldos beantragen, bei einem Abzug für Verwaltungskosten der Bank.

## 10. Kündigung und Sperrung der Karte

Der Inhaber und die Bank können den Kartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Inhaber hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsende entstandene Belastungen sind vom Inhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen vollumfänglich zu vergüten. Der Inhaber haftet für sämtliche Belastungen der Zahlungskarte aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass Karteneinsätze schweizerische oder internationale Embargobestimmungen oder Sanktionsmassnahmen verletzen oder die Bank anderweitigen rechtlichen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Risiken aussetzen oder ihre Reputation gefährden). Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiert der Inhaber sämtliche angeschlossenen Vertragsunternehmen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Inhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Inhaber umgehend unbrauchbar zu machen. Die Bank ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).

#### 11. Guthabensaldo zugunsten des Inhabers/Kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann die Bank die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten (z.B. die Jahresgebühr und Gebühren für Adressnachforschung). Darüber hinaus kann die Bank auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann sie die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

#### 12. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Inhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen **steuerlicher Natur**, einzuhalten, die ihm gemäss dem Recht des Landes, in dem sich sein Wohnsitz oder sein Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur **Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben** verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten wird der Inhaber aufgefordert, seinen Fachberater beizuziehen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Der Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten automatischen Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftsersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftsersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und ausländische Behörden weiterzugeben und entbindet die Bank, ihre Organe und Mitarbeiter insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht und dem Bankgeheimnis.

#### 13. Versicherungsvermittlung

Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen der Versicherer für Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtige Auskünfte haftet. Die Personendaten, die im Rahmen der Versicherungen zur Verfügung gestellt werden, können an die Versicherer weitergeleitet werden und werden von der Bank und den Versicherern ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrages sowie im Rahmen eines Schadentales bearbeitet. Die Personendaten werden im Rahmen der Abwicklung des Versicherungsvertrages möglicherweise an beauftragte Dritte und/oder an andere Gruppengesellschaften der Bank weitergeleitet. Dabei ist auch ein Datentransfer ins Ausland möglich, sofern das Drittland (aus Sicht der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung) über einen gleichwertigen Datenschutz verfügt.

#### 14. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/Weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Im Weiteren bestätigt der Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben und ermächtigt die Bank, sämtliche zur Prüfung seines Kartenantrages erforderlichen Auskünfte und Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, allfällige Beistandschaften) bei öffentlichen Ämtern (Betreibungsamt, Einwohnerkontrolle, Erwachsenenschutzbehörden), seinem Arbeitgeber, seinen Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen. Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltyprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Betrugsprävention, Transaktionsbeanstandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Corner Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen. Der Inhaber ermächtigt die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Dabei kann die Bank auch Personendaten des Inhabers zu den in der Datenschutzerklärung (Ziffer 3 - <https://www.corner.ch/de/legales/datenschutzerklärung>) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben. Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Personendaten werden in elektronischer Form und/oder in Papierform aufbewahrt. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass er nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung Ansprüche auf Auskunft sowie unter gewissen Voraussetzungen auf Berichtigung, Sperrung oder auch Löschung bestimmter bei der Bank gespeicherter Daten geltend machen können. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhält der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Inhaber der Bank Daten Dritter übermitteln (z.B. durch Angabe im Zahlungskartenantrag), geht die Bank davon aus, dass dieser dazu befugt ist und diese Daten richtig sind. **Der Inhaber informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Bank.** Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Vertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen). Der Inhaber bestätigt den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle gelesen und verstanden zu haben und ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich zu akzeptieren. Er erhält zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Inhaber die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

**15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Inhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Ausgabe 11.2022

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Load&Go und ok.– Prepaidkarten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Cornèr Bank AG und den Inhabern der hiernach definierten Prepaidkarten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» genannt) eine vorbezahlte, wiederaufladbare und persönliche, unübertragbare Cornèrcard Prepaidkarte (nachstehend «Karte» genannt) aus. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung eines von der Bank festgesetzten Jahresbetrags herausgegeben. Der Inhaber muss die Karte sorgfältig aufbewahren und vor Zugriff von Dritten schützen. Dem Inhaber wird ein persönlicher und geheimer Code (nachstehend «PIN» genannt) zur Verfügung gestellt. Der Inhaber ist zur Angabe korrekter Informationen und Daten verpflichtet. Er ist vollumfänglich haftbar für sämtliche Folgen, die sich aus der Angabe falscher Informationen ergeben. Der Inhaber ist gehalten, der Bank sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular/ bei Registrierung der Karte gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Inhaber haftet gegenüber der Bank für die Zahlung des Jahresbetrags und für alle Verpflichtungen, die durch die Benutzung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, sowie für alle Folgen aus der Nichteinhaltung seiner Pflicht zum Schutz der Karte. Die Bank kann die Herausgabe der Karte oder - soweit zutreffend - die Aktivierung und Registrierung der Karte aus objektiven, namentlich rechtlichen Gründen, verweigern.

### 2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimit/Aufladen der Karte

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragten Datum gültig. Bei physischen Karten verpflichtet sich der Inhaber, die Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Karte wird zur Benutzung mit einem Ausgabenlimit freigegeben, das dem vom Inhaber einbezahlten Betrag nach Abzug des (jährlichen) Betrags entspricht, abzüglich allfälliger Spesen gemäss der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Das Ausgabenlimit reduziert sich nach und nach mit dem Einsatz der Karte und erhöht sich aufgrund von eventuell nachfolgenden Einzahlungen. Die Benutzung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung, Ausgaben in Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und für den gesamten Betrag zurückzuerstatten. Der aufgelaufene Betrag wird nicht verzinst.

### 3. Benutzung der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen zu beziehen. Der Inhaber ist gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN seiner Wahl zu ersetzen. Er verpflichtet sich, den PIN nirgends aufzuschreiben und denselben niemandem zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter einer allfälligen Partnerfirma oder der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. Der Inhaber haftet für alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Die angeschlossenen Vertragsunternehmen und, soweit zutreffend, die ermächtigten Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benutzung des PIN anerkennt der Inhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennt der Inhaber den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschrift und ohne Benutzung des PIN – getätigten Transaktionen (z. B. im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, auch diesen Betrag dem angeschlossenen Vertragsunternehmen oder der ermächtigten Bank zu überweisen und die Karte des Inhabers entsprechend zu belasten. Er wird der Bank gegenüber zum Schuldner für den von der Bank bezahlten Betrag. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat ausschliesslich die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benutzung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennt der Inhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen oder, soweit zutreffend, der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Er anerkennt ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, welche die unterschriebenen Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Geschäfte betreffen. Dies gilt auch bei verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechts muss sich der Inhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen oder, soweit zutreffend, an die ermächtige Bank wenden. **Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) eingesehen werden.**

### 4. Kommunikation

Die Bank stellt dem Inhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zum mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Inhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen und damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem kann der Inhaber über diese Funktionalitäten die von Visa bzw. Mastercard entwickelten Sicherheitsstandard «Visa Secure» und «Mastercard Identity Check» für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sparte/Unterbrechung allfällig entstandenen Schäden übernimmt die Bank keine Haftung. Die Bank ist befugt, an die ihr vom Inhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Inhaber darf personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. Email, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Inhaber in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsstufen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Übermittlung über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benutzung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Haupt- und Begleitkarteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

### 5. Legitimation

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät; blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Bank und Inhaber und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchli-

chen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Inhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

### 6. Sorgfaltspflichten des Inhabers

Der Inhaber hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

#### a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftsfeld aufweist, ist dieses vom Inhaber bei Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

#### b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

Die Karte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Inhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob er noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

c) Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwort)

Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) ist der Inhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von ihrem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form). Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.**

#### d) Meldung bei Verlust und Anzeigenerstattung

Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf muss der Inhaber dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

#### e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von **30 Tagen ab Datum der Verbuchung der betreffenden Transaktion** (s. Ziffer 8) schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Inhaber die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

#### f) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte ist der Inhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurden.

### 7. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Inhaber den Nachweis erbringen kann, dass er die vorliegenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG für die Prepaid Karten Visa und Mastercard» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und ihm auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. **Eine Haftung seitens der Bank ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformati- onen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde.**

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn)

Schäden, welche entstehen, weil der Inhaber die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabenlimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.

Schäden aus Kartenverwendung durch dem Inhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Arbeitskollegen).

Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhabers, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.

Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).

Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. **Die Cornèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers**, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk-dienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). **Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobil-Telefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen.** Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

### 8. Bearbeitung der Transaktionen/Feststellung des Saldos

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Für Ausgaben oder Aufladungen in anderer Währung als derjenige der Karte anerkennt der Inhaber den von der Bank angewendeten Wechselkurs. Der Inhaber kann zu jedem Zeitpunkt die getätigten Transaktionen sowie den Saldo seiner Karte über den entsprechenden Service abfragen. Der Saldo beinhaltet alle Transaktionen, die der Bank bis zum vorhergehenden Abend gemeldet wurden, bzw. alle Transaktionen in Echtzeit auf iCornèr und/oder App (sofern für den jeweiligen Kartentyp vorgesehen). Eventuelle Beanstandungen müssen der Bank umgehend schriftlich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Buchungsdatum vorgelegt werden. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt.

### 9. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückerstattung des Saldos

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Inhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter [cornercard.ch/d/preise](http://cornercard.ch/d/preise) oder telefonisch über +41 (0) 900 90 41 41 (CHF 1.90/Min. aus dem Festnetz) abgerufen bzw. abgefragt werden. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-Cash» oder «Geldtransf» qualifiziert werden (z. B. bei Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Cornèrcard-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortlaufend aktualisiert und in der vorgenannten «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle unter «Geldtransf» oder je nach Produkt unter «Wallet Zahlungstransaktion» aufgeführt ist. Des Weiteren können dem

Inhaber jederzeit Drittkosten weiterverrechnet und vom Inhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (z. B. aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Inhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht dem Inhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung der Karte oder der betreffenden Dienstleistung frei. Hat der Inhaber die Absicht, die Karte nicht mehr zu benutzen (oder bei Verfall derselben), kann er ausnahmsweise die Rückerstattung des Saldos, abzüglich der Verwaltungsspesen der Bank, beantragen. Der Antrag muss der Bank in schriftlicher Form übermittelt werden. Dem entsprechenden Schreiben sind eine Kopie eines offiziellen Identitätsausweises des Inhabers sowie Angaben zu seinem Bank- oder Postkonto in der Schweiz (oder ausnahmsweise im Ausland) beizulegen. Sollte nach drei Monaten im Anschluss an den Verfall der Karte ein Restsaldo vorhanden sein, öffnet die Bank ein Dossier für die Verwaltung des Restsaldos, nach vorherigem Abzug der Spesen für dessen Eröffnung (gemäss der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle). Dieses Dossier wird während der ganzen gesetzlich erforderlichen Periode verwaltet. Die Bank verrechnet dem Inhaber die Spesen für die Verwaltung des Dossiers (gemäss der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle).

#### 10. Kündigung und Sperrung der Karte

Der Inhaber und die Bank können den Kartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die sofortige Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Inhaber hat keinen Anspruch auf vollständige oder anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrags. Auch nach Vertragsende entstandene Belastungen sind vom Inhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zu vergüten. Der Inhaber haftet für sämtliche Belastungen der Zahlungskarte aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass Karteneinsätze schweizerische oder internationale Embargobestimmungen oder Sanktionsmassnahmen verletzen oder die Bank anderweitigen rechtlichen, regulatorischen oder wirtschaftlichen Risiken aussetzen oder ihre Reputation gefährden). Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiert der Inhaber sämtliche angeschlossenen Vertragsunternehmen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Die Bank behält sich das Recht vor, den angeschlossenen Vertragsunternehmen oder, soweit zutreffend, den ermächtigten Banken alle Informationen zu übermitteln, die diese benötigen, um sich vom Inhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Inhaber umgehend unbrauchbar zu machen. Die Bank ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).

#### 11. Guthabensaldo zugunsten des Inhabers/Kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann die Bank die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten (z. B. der Jahresbeitrag und die Gebühren für die Adressnachforschung). Darüber hinaus kann die Bank auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann die Bank die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

#### 12. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Inhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihm gemäss dem Recht des Landes, in dem sich sein Wohnsitz oder sein Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten wird der Inhaber aufgefordert, seinen Fachberater beizuziehen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Der Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten automatischen Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichts- rechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftsersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftsersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt aufordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und ausländische Behörden weiterzugeben und entbindet die Bank, ihre Organe und Mitarbeiter insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht und dem Bankgeheimnis.

#### 13. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/Weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Im Weiteren bestätigt der Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag oder im Registrierungsprozess gemachten Angaben und ermächtigt die Bank, sämtliche zur Prüfung seines Antrages erforderlichen Auskünfte und Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit) bei öffentlichen Ämtern (Betriebsamt, Einwohnerkontrolle), seinem Arbeitgeber, seinen Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen. Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltypogrammen (z. B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Betrugsprävention, Transaktionsbestandsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT), sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Cornèr Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen. Der Inhaber ermächtigt die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Dabei kann die Bank auch Personendaten des Inhabers zu den in der Datenschutzerklärung (Ziffer 3 – <https://www.cornèr.ch/de/legales/datenschutz/erklärung>) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben. Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Personendaten werden in elektronischer Form und/oder in Papierform aufbewahrt. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass er nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung Ansprüche auf Auskunft sowie unter gewissen Voraussetzungen auf Berichtigung, Sperrung oder auch Löschung bestimmter bei der Bank gespeicherter Daten geltend machen kann. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit

Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhält der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Inhaber der Bank Daten Dritter übermittelt (z. B. durch Angabe im Zahlungskartenantrag), geht die Bank davon aus, dass dieser dazu befugt ist und diese Daten richtig sind. Der Inhaber informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Bank. Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Vertrag (Benützung der Karte, Jahresbeitrag usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen). Der Inhaber bestätigt, den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle gelesen und verstanden zu haben und sie vollumfänglich zu akzeptieren. Er erhält zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie derselben. Der Einsatz der Karte stellt eine weitere Bestätigung von Seiten des Inhabers dafür dar, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

#### 14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Inhaber ordnungsgemäss bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung über die Änderungen - oder je nach Fall/Kartentyp ab dem Datum der Veröffentlichung derselben - Einspruch erhebt. Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ausgabe 11.2022

## II. ZUSATZ- UND DETAILBESTIMMUNGEN

### Präambel

Für jede der nachstehend aufgeführten Prepaidkarten wird aus praktischen Gründen die Nummerierung der Allgemeinen Bestimmungen übernommen, in die die Details zum jeweiligen Produkt eingefügt werden.

### LOAD&GO PREPAIDKARTEN (MIT AUFLADELIMIT)

#### 1. Allgemeines/Kartenausgabe

Die Load&Go Prepaidkarte wird in Schweizer Franken ausgestellt und kann über die Website [cornercard.ch](http://cornercard.ch) oder eine spezifische Website des Partners (nachstehend «Partner» genannt) beantragt werden. Nach der Anmeldung des Inhabers auf der Partnerwebsite übermittelt der Partner der Bank die Daten des Inhabers (Anrede, Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer), damit diese die Karte herausgeben kann. Der Inhaber erhält mit separater Post einen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt).

#### 2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimit/Aufladen der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, eine Karte zu bestellen und sie mit einem Betrag von maximal CHF 5'000 pro Kalenderjahr aufzuladen.

#### 3. Benützung der Karte

Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind nicht erlaubt.

#### 4. Bearbeitung der Transaktionen/Feststellung des Saldos

Die getätigten Transaktionen und der Saldo können durch den kostenlosen Zugang zu iCornèr über die Website der Bank abgefragt werden. Alternativ kann der Inhaber seinen Saldo über die Help Line 24h der Bank abfragen, indem er die entsprechende Telefonnummer wählt (die Telefongebühren gehen zulasten des Inhabers, gemäss der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle).

#### 10. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/Weitere Bestimmungen

Die Unterzeichnung des Kartenantrages und/oder die Unterzeichnung der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung seitens des Inhabers dafür dar, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert hat. Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigt der Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben.

#### 11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website der Bank und auf der Partnerwebsite oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

### IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER VALORA SCHWEIZ AG HERAUSGEGEBENE OK.– PREPAIDKARTEN (MIT VARIABLEM AUFLADELIMIT)

#### 1. Allgemeines/Kartenausgabe und -registrierung

Die Karte ist an den Verkaufsstellen der Valora Schweiz AG (nachstehend «Valora» genannt), beispielsweise bei k kiosk und Press & Books, in der Schweiz erhältlich. Valora handelt im Verhältnis zur Bank stellvertretend für den Inhaber und die Bank, indem sie einerseits im Auftrag des Inhabers die auf die Karte aufzuladenden Beträge entgegennimmt und der Bank weiterleitet und, andererseits, im Auftrag der Bank Karten an ihren Verkaufsstellen für die Inhaber bereithält. Der Inhaber kann die Karte bei einer Verkaufsstelle von Valora beziehen, indem er Valora die Ausgabegebühr, den aufzuladenden Betrag sowie die Aufladegebühr bezahlt. Bevor die Karte benützt werden kann, muss der Inhaber die Karte aktivieren und sie gemäss dem in der Verpackung der Karte beschriebenen Prozess registrieren. Die Post- und E-Mail-Adressen können anschliessend auch per Web aktualisiert werden. Nach dem Registrierungsprozess kann der Inhaber einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt) für die eigene Karte erhalten. Während des Registrierungsprozesses muss der Inhaber seine Mobiltelefonnummer und bestimmte persönliche Daten angeben (z. B. Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, E-Mail-Adresse). Mit Angabe dieser Daten wird die Modalität «Basic» aktiviert. Des Weiteren kann der Karteninhaber die Modalität «Upgraded» in Anspruch nehmen, wenn sämtliche erforderlichen Voraussetzungen der Bank hinsichtlich Compliance erfüllt sind. Dazu muss der Karteninhaber eine Kopie seines Identitätsausweises vorlegen und das entsprechende Antragsformular unterschreiben, auf dem die Wahl besteht (a.) die bereits in Besitz befindliche Karte zu behalten oder (b.) eine neue auf den Namen lautende Karte zu beantragen. Eine auf den Namen lautende «Upgraded»-Karte kann auch beantragt werden, ohne zuvor im Besitz einer Karte mit Modalität «Basic» gewesen zu sein. Das Antragsformular für die Karte mit Modalität «Upgraded» muss der Bank in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Im Falle der Einbehaltung der Karte - Variante (a.) - kann der Karteninhaber, sofern noch nicht angefordert, einen eigenen persönlichen und geheimen Code («PIN») über die auf der Kartenverpackung angegebenen Kontaktkanäle erhalten. Wenn der Karteninhaber die Ausstellung einer auf den Namen lautenden Karte beantragt, so bekommt er an seine Wohnadresse eine (neue) Karte (Plastik) mit seinem Vor- und Nachnamen und, in einem separaten Brief, wird ihm der PIN mitgeteilt. Detaillierte Informationen bezüglich der «Basic»- und «Upgraded»-Modalitäten sind in der Verpackung der Karte oder unter [my.cornercard.ch/ok](http://my.cornercard.ch/ok) aufgeführt.

#### 2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimit/Aufladen der Karte

Einzahlungen auf die Karte erfolgen an den Valora-Verkaufsstellen (siehe Anleitung in der Verpackung der Karte oder auf der Website [okpunktstrich.ch/cards](http://okpunktstrich.ch/cards)). Die Karte kann benützt werden, um Beträge aus Zusatzdienstleistungen stammend (z. B. Treueprämien oder gewährte Kleinkredite) aufzuladen, die von Valora oder anderen Anbietern in Alleinverantwortung von Letzteren angeboten bzw. verwaltet werden. Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingepprägten Datum gültig. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Karte mit Modalität «Upgraded» gemäss der unter Punkt 1. oben beschriebenen Variante (a.), nicht automatisch erneuert. Andernfalls wird die auf den Namen lautende «Upgraded»-Karte automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte - ohne Angabe von Gründen - nicht zu erneuern. Im Falle der Erneuerung der Karte wird der Saldo der alten Karte nach Abzug des Jahresbeitrags auf die neue Karte übertragen. Der Inhaber der Karte mit «Upgraded»-Modalität gemäss der unter Punkt 1. oben beschriebenen Variante (a.) kann die Karte bei einer Valora-Verkaufsstelle in der Schweiz, z. B. bei k kiosk, avec und Press & Books, aufladen, indem er Valora den aufzuladenden Betrag sowie die Aufladegebühr bezahlt. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit kann der Inhaber einer auf den Namen lautenden «Upgraded»-Karte (Variante (b.)) diese per Einzahlungsschein oder Überweisung aufladen.

#### 3. Benützung der Karte

Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Karten der «Basic»-Modalität sind nicht gestattet. Der Inhaber der Karten mit Modalität «Upgraded» ist hingegen berechtigt, mit der Karte und seinem persönlichen PIN, bei den ermächtigten Banken Bargeldvorschüsse an den Geldausgabeautomaten zu beziehen.

#### 4. Bearbeitung der Transaktionen/Feststellung des Saldos

Die getätigten Transaktionen und der Saldo der Karten der «Basic»-Modalität und der Karten mit «Upgraded»-Modalität gemäss der unter Punkt 1. oben beschriebenen Variante (a.) können via Internet, Telefon oder SMS abgefragt werden. Weitere Informationen dazu sind in der Kurzanleitung auf der Website [okpunktstrich.ch/cards](http://okpunktstrich.ch/cards) zu finden.

Der Saldo und die Transaktionen mit auf den Namen lautenden «Upgraded»-Karten können hingegen durch den kostenlosen Zugang zu iCornèr über die Website der Bank oder über die App abgefragt werden. Alternativ kann der Inhaber seinen Saldo über die Help Line 24h der Bank abfragen, indem er die entsprechende Telefonnummer wählt (die Telefongebühren gehen zulasten des Inhabers, gemäss der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle).

#### 5. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückerstattung des Saldos

Es gilt zu beachten, dass Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-Cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden, nur für Karten mit Modalität «Upgraded» möglich sind.

#### 6. Verlust/Diebstahl der Karte (Karten mit Modalität «Basic»)

Der Inhaber kann an den Valora-Verkaufsstellen eine neue Karte kaufen oder eine Ersatzkarte beantragen, indem er ein Kartenantragsformular für eine wiederaufladbare Karte ausfüllt und dieses mit einer Kopie eines gültigen Identitätsausweises an die Bank schickt.

#### 10. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/Weitere Bestimmungen

Neben der Bank oder durch die Bank beauftragten Dritten kann auch Valora sodann Daten des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhält der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank und von Valora. Die Unterzeichnung der Karte - und/oder die Registrierung der Karte (Modalität «Basic»), bzw. die Unterzeichnung des Kartenantrages (in Modalität «Upgraded») - stellt/stellen eine weitere Bestätigung von Seiten des Inhabers dafür dar, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen und verstanden und vollumfänglich akzeptiert hat. Mit der Registrierung der Karte, bzw. mit der Unterzeichnung des Kartenantrages, bestätigt der Inhaber die Richtigkeit der gemachten Angaben.

#### 11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website der Bank oder von Valora bekannt gegeben (Karten in Modalität «Basic»), bzw. werden dem Inhaber einer Karte mit Modalität «Upgraded» auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Version 01.2022